

**Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023**  
**Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer des**  
**Schöffenwahlausschusses**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11121**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.04.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

In Vollzug der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, für Umwelt und Verbraucherschutz und des Innern, für Bau und Verkehr vom 25.10.2017 über die Vorbereitungen der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Nr.16.2 Buchstabe b) stellt die Landeshauptstadt München auch dieses Jahr wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist darüber hinaus beim Amtsgericht München ein Wahlausschuss zu bilden, der über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche entscheidet und aus der berechtigten Vorschlagsliste die für die nächsten Geschäftsjahre erforderliche Anzahl von Schöffen wählt.

In den Wahlausschuss sind von der Landeshauptstadt München für den Amtsgerichtsbezirk München sechs Vertrauenspersonen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Stadtratsfraktionen der SPD, CSU, DIE GRÜNEN/Rosa Liste und der BAYERNPARTei wurden gebeten, die Wahlvorschläge bis spätestens 16.03.2018 zu benennen. Die Benennungen lagen rechtzeitig vor.

Die Wahlvorschläge wurden bisher entsprechend den Stärkeverhältnissen im Stadtrat unter Anwendung des Verfahrens „Hare/Niemeyer“ unterbreitet. Es empfiehlt sich, die bewährte Regelung beizubehalten.

Nach dem „Hare/Niemeyer“ Verfahren können

die Stadtratsfraktion der SPD	2	Stadtratsmitglieder
die Stadtratsfraktion der CSU	2	Stadtratsmitglieder
die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL	1	Stadtratsmitglied
durch Losverfahren		
die BAYERNPARTei Stadtratsfraktion	1	Stadtratsmitglied

vorschlagen.

Die von den Stadtratsfraktionen der SPD, der CSU, DIE GRÜNEN/RL sowie der BAYERNPARTei benannten Bewerberinnen und Bewerber sind auf den für die Wahl vorbereiteten Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Selbstverständlich bleibt es freigestellt, in Abänderung des Wahlvorschlages Stimmen zu vergeben.

Die Wahl wird gem. § 74 GeschO des Stadtrates durchgeführt. Zunächst wird ein Wahlausschuss, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, gebildet. Ich bitte die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, sich bei Aufruf zur Ausfüllung des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und den Stimmzettel in dem vorgesehenen Umschlag in die Wahlurne einzuwerfen. Sollten im ersten Wahlgang weniger als 8 Personen die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreichen, werden Stichwahlen durchgeführt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Ich beantrage, die Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss nach § 40 GVG in dieser Sitzung durchzuführen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium, Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. WV Direktorium-GL 1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am